

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 23.03.1828 publ. 26.03.1828

8) Bekanntmachung der Commiss.
der Römisch-Katholisch-geistlichen
Angelegenheiten vom 14.
März, publ. am 19. März 1828.

Intimation der
Vorschrift we-
gen Einreichung
der Rechnungen
über die Ver-
waltung der
geistl. Fonds
gegen d. 1. Apr.
jeden Jahrs.

Die Rechnungen über die Verwaltung
der geistlichen Fonds, welche mit dem 31.
December jedes Jahrs geschlossen werden,
sollen spätestens am 1. April des folgenden
Jahrs, bey 1 Rthlr. Brüche für jede Woche
der Verspätung, an den Advocatum piarum
causarum, Assessor Spiegelberg in Olden-
burg, zur Monitur eingesandt werden, wo-
für das Porto bey der Absendung von den
Provisoren berichtet und dem Fonds in
Ausgabe gestellt werden muß. Diese Vor-
schrift wird, da sie in Vergessenheit gerathen
zu seyn scheint, hiermit in Erinnerung ge-
bracht, und der Termin für diesmal auf
den 1. May erstreckt, nach dessen Ablauf
die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie
in die verordnete Brüche verurtheilt werden,
welche den Fonds zu Gute kommt. Diese
Kanntmachung ist an drey nach einander fol-
genden Sonntagen in den Kirchen der Röm-
misch-Katholischen Religion zu verlesen.

9) Regierungs-Bekanntmachung v.
23. März, publ. am 26. März 1828.

Aufhebung des
Abzugs- und

Nachdem durch gegenseitige ministerielle